

# STATUTEN

Der Gordini Club Schweiz ist am 28. Juli 1975 gegründet worden.

## I. Name, Sitz, Zweck

1. Name, Sitz Der Gordini Club Schweiz ist ein neutraler Verein mit Sitz in 8717 Benken.
  2. Zweck Automobilfreunden Gelegenheit zum sportlichen Wettkampf zu bieten. Kameradschaftlicher Austausch von Erfahrungen sportlicher und technischer Art. Förderung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Training richtigen Verhaltens in heiklen Situationen.
- 

## II. Mitgliedschaft

3. Voraussetzungen,Aufnahme Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit Bezahlung des Jahresbeitrages wird man Mitglied bis zur Fälligkeit des nächsten Jahresbeitrages.
  4. Austritt, Ausschluss,Sperren Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Jahresbeitrag nicht mehr einbezahlt wird. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen oder eine Sperre aussprechen.  
Die Aufhebung einer Sperre erfolgt ausschliesslich durch den Vorstand.
  5. Folgen des Austrittes Ausgetretene, ausgeschlossene oder gesperrte Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliedschaftsrechte und jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Anspruch auf Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen dem Gordini Club gegenüber bleibt aufrechterhalten.
  6. Art der Mitgliedschaft Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:
    - a) **Aktivmitglieder** sind alle Mitglieder, welche nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören. Sie besitzen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. (Stimm- und Wahlrecht, erhalten unentgeltlich die Club-Informationen, evtl. Startgeld-Vergünstigung)
    - b) **Passivmitglieder** sind Mitglieder, welche einen geringeren Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie besitzen alle Rechten und Pflichten eines Mitgliedes.  
  
Ausser:
      - Bei Abstimmungen über Reglementsänderungen haben sie kein Stimmrecht.
      - kein Anrecht auf Startgeld-Vergünstigung
    - c) **Ehrenmitglieder**: Wer sich um den Gordini Club Schweiz besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte und Vorzüge eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keine Jahresbeiträge zu bezahlen.
    - d) **Firmenmitglieder** sind juristische Personen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Sie geniessen die Rechte der Passivmitgliedschaft.
- 

## III. Die Organe

7. Organe	<p>A Generalversammlung</p> <p>B Vorstand</p> <p>C Revisoren</p>
8. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	<p>Im Frühjahr findet die ordentliche Generalversammlung zur Behandlung der Jahresgeschäfte statt. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.</p>
9. Einladung	<p>Der Vorstand hat zur Generalversammlung mindestens 20 Tage vorher einzuladen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände zu nennen. Anträge der Revision der Statuten und Neuabfassung des Reglementes sind mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben. Über Verhandlungsgegenstände, welche in der Einladung nicht genannt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.</p>
10. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder	<p>Jedes Mitglied kann dem Vorstand bis 10 Tage nach Versand der Einladung Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung schriftlich einreichen. Anträge über Reglements- und Statutenänderungen müssen spätestens 30 Tage nach dem letzten Rennen der Saison schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p>
11. Befugnisse	<p>In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung</li> <li>b) Entlastung des Vorstandes</li> <li>c) Wahl des Vorstandes und aus der Reihe seiner Mitglieder des Präsidenten, sowie Wahl der Rechnungsrevisoren</li> <li>d) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>e) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie allfälliger anderer Beiträge</li> <li>f) Revision der Statuten und des Reglementes</li> <li>g) Auflösung der Clubs</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.</li> </ul>
12. Abstimmungen und Wahlen	<p>Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Änderungen der Statuten und des Reglementes ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Gordini Clubs Schweiz ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>

---

## **B. Vorstand**

13. Bestand, Konstituierung	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung kann bei Bedarf die Erweiterung der Anzahl Vorstandmitglieder beschliessen. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier sowie Beisitzer.</p>
14. Befugnisse	<p>Der Vorstand legt die Richtlinien der Clubpolitik fest und beschliesst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, welche nicht durch die Statuten vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen. Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt den Club nach</p>

aussen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier dürfen mit Einzelunterschrift zeichnen.

15. Kommissionen Der Vorstand kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen. Er wählt Mitglieder dieser Kommissionen, bezeichnet deren Präsidenten und umschreibt ihre Aufgaben.
16. Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

---

### C. Revisoren

17. Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren aus ihren Mitgliedern. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

---

### D. Amtsdauer

18. Vorstand Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.
19. Revisoren Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

### IV. Schlussbestimmungen

20. Auflösung Die Generalversammlung beschliesst über die Auflösung des Gordini Club Schweiz. Die Mitglieder des Vorstandes amten als Liquidatoren. Die Liquidatoren haben der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen und übergeben einer von der Generalversammlung gewählten Kontrollstelle die Schlussabrechnung zur Prüfung. Über die Verwendung eines nach der Liquidation übrigbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung. Für alle Schulden des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
21. Schiedsgericht Meinungsverschiedenheiten über die Statuten oder den Gordini Club allgemein, sei es zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins oder zwischen Mitgliedern eines Organes untereinander, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Dreierschiedsgericht beurteilt und endgültig entschieden. Bestellung und Verfahren des Schiedsgerichtes richten sich nach den Bestimmung der am Sitz des Vereins anwendbaren Zivilprozessverordnung und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit. Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich am Sitz des Vereins.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Juli 1975 und wurden an der Generalversammlung vom 23. Februar 1991 angenommen.

---

Benken, 21. März 1992

Gordini Club Schweiz

Der Präsident

Der Vizepräsident

**Alois Steiner**

**Fino Faoro**